

Horst Heimerl

Klageerzwingungsverfahren wegen Rechtsbeugungsverdachts - Sicherstellung des Legalitätsprinzips bei rechtswidrigem „Kampf gegen Rechts“?

Anmerkung zu den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 04. September 2008 - 2 BvR 967/07 - und vom 16. September 2010 – 2 BvR 2394/08 – zu formellen und materiellen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen eines Klageerzwingungsverfahrens

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20080904_2bvr096707.html?Suchbegriff=04.+September+2008+-+2+BvR+967%2F07+-

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100916_2bvr239408.html?Suchbegriff=2+BvR+2394%2F08

Problem: Sicherstellung des Legalitätsprinzips gegen Illegalität der „Mitte“ ...

Zahlreiche gut meinende Menschen in Deutschland glauben, daß mit dem Rechtsstaat in der Bundesrepublik Deutschland doch alles in Ordnung sei, wenn etwa die politisch rechtsgerichtete Wochenzeitung *Junge Freiheit* beim Bundesverfassungsgericht¹ nach langwierigen und auch kostspieligen Prozessen ob der staatlichen Diffamierung durch „Verfassungsschutzberichte“ schließlich Recht bekommt oder wenn Professor *Löw*² gleichfalls beim Bundesverfassungsgericht nach mühsamer Erschöpfung des Rechtswegs wegen der „Makulierung“ seines Beitrags in einer staatlich finanzierten Schriftenreihe obsiegt. Zahlreiche behördliche Versammlungsverbote „gegen rechts“, die selbst von den Verwaltungsgerichten abgesegnet worden sind, werden schließlich vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben, doch kein Verwaltungsbeamter, der für das Verbot verantwortlich ist, wird disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen oder gar strafrechtlich etwa wegen Rechtsbeugung (§ 339 des Strafgesetzbuches, StGB) verfolgt, ganz zu schweigen von den materiellen und ideellen Schäden, die nicht gutgemacht werden! Kein Richter wird in diesen Fällen, anders als der Mannheimer Richter *Orlet*, mit der Forderung nach Richteranklage konfrontiert und deshalb öffentlich und parlamentarisch unter Druck gesetzt. Obwohl, soweit bekannt, alle gegen beamtete Mitglieder der Partei *Die Republikaner* eingeleiteten Disziplinarverfahren zumindest letztinstanzlich - zumindest in der Tendenz - zu deren Gunsten ausgegangen sind, gab es keine Strafverfahren wegen Verfolgung Unschuldiger durch Disziplinarverfahren (§ 344 Abs. 2 Nr. 2 StGB), obwohl sogar der Versuch dazu strafbar ist. Der Tatbestand der Verfolgung Unschuldiger durch Disziplinarverfahren scheint nur auf dem Papier zu existieren, wie ein Blick in die Kommentierung zeigt, wo dazu so gut wie keine Rechtsfälle genannt werden: Was ganz sicher nicht damit zu erklären ist, daß dieser Straftatbestand nicht verwirklicht worden wäre!

Die Tatsache, daß durch derartige, vor allem auch auf Nichtbetroffene abschreckend wirkende Disziplinarverfahren wegen „Gedankenguts“ eine Oppositionspartei kaputtgemacht worden

¹ S. den entsprechenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20050524_1bvr107201.html?Suchbegriff=Junge+Freiheit

² S. den entsprechenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100817_1bvr258506.html?Suchbegriff=Makulierung

ist und damit dem Verfassungsprinzip der freien Bildung politischer Opposition und damit dem Mehrparteienprinzip, also der rechtsstaatlich-realen Demokratie - und nicht der ideologischen des „Verfassungsschutzes“ - durch den „Verfassungsschutz“ im weitesten Sinne irreparabler Schaden entstanden ist, bleibt ausgeblendet: Die Menschen in Deutschland wundern sich dann, wieso die politische Klasse gegen ihre Interessen straflos „bunte“ Politik machen kann und dazu keine vernünftige Alternative zu bestehen scheint. Die permanente Drohung etwa mit Disziplinarverfahren wegen „Gedankensguts“ hält viele Bedienstete davon ab, sich oppositionell zu engagieren, womit neuen Parteien das Personal fehlt, das sie bei Wahlen attraktiv machen könnte. Auf diese Weise wird dann sowohl rechtlich als auch politisch (Wahlentscheidung) das Verfassungsprinzip der Verantwortlichkeit der Regierung in einem bedenklichen Maße außer Anwendung gebracht.

... und gegenüber linker Kriminalität durch Klageerzwingungsverfahren?

Zuletzt ist das Problem der gemäß § 21 des Versammlungsgesetzes strafbaren Grundrechtsverhinderungsblockaden etwas ins Bewußtsein einer breiten Öffentlichkeit gedrungen, die ansonsten kaum zur Kenntnis nimmt, daß die verfassungsrechtliche Garantie der Versammlungsfreiheit für „rechts“ faktisch nicht mehr in einer unverbrüchlichen Weise existiert und dies trotz zahlreicher Gerichtsurteile³ zugunsten von Rechts! Entsprechende Strafverfahren gegen linkes Grundrechtsverhinderungspersonal, welche sich die „moralische“ Unterstützung der etablierten Mitte erfreuen, werden trotz des Legalitätsprinzips einfach nicht durchgeführt, obwohl es zur Sicherstellung des Legalitätsprinzips bei der Ahndung von Strafverstößen ein Instrument gibt, das es dem möglichen Opfer einer Straftat erlaubt, ein Verfahren gegen die zuständige, gegenüber der politischen Leitung des Justizministeriums allerdings weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft durchzusetzen, nämlich das in § 172 der Strafprozessordnung (StPO)⁴ geregelte **Klageerzwingungsverfahren**.

Kann dieses Verfahren ein Instrument darstellen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zugunsten von rechts gegen rechtswidrige Entscheidungen der Mitte und gegen linke Kriminalität durchzusetzen? Die Frage muß im Ergebnis eher verneint werden, wenngleich eine gewisse Hoffnung aufgrund von zwei erfolgreichen Verfassungsbeschwerden besteht, deren Erörterung die Probleme deutlich machen, die mit der Durchsetzung des Legalitätsprinzips und letztlich auch des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung verbunden sind.

Problem Klageerzwingungsverfahren

Den beiden Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts liegen Verfassungsbeschwerden gegen die Ablehnung eines Klageerzwingungsantrags durch das Oberlandesgericht Köln zugrunde, der vom Antragssteller wegen Verdachts der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) in einem Disziplinarverfahren gegen Rechts gestellt worden war. Dies hat dem Bundesverfassungsgericht die Gelegenheit gegeben, in zwei Beschlüssen aus verfassungsrechtlicher Sicht sowohl zu den formellen als auch den inhaltlichen Voraussetzungen eines Klageerzwingungsverfahrens Stellung zunehmen.

³ S. dazu den Beitrag von Rechtsanwältin *Pahl* zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: Gegen die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition gerichtete Bestrebungen
http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1293999546.pdf

⁴ Der Text dieser Bestimmung kann nachgelesen werden bei: <http://dejure.org/gesetze/StPO/172.html>

Die Erstablehnung des Klageerzwingungsantrags durch das Oberlandesgericht (OLG) Köln war dabei aus formellen, die Zweitablehnung aus materiellen Gründen erfolgt. Bei der ersten Ablehnung erkannte das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß gegen das Willkürverbot (Art. 3 GG) und die Rechtswegegarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), bei der zweiten Ablehnung wurde eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) durch das OLG Köln erkannt. Während der erste Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 04.09.2008 in der Angelegenheit in rechtlicher Hinsicht von grundsätzlicher Bedeutung ist, hat der zweite Beschluß vom 16.09.2010 mehr einen justiz-politische Stellenwert, da er im Kontext des gesamten Verfahrens plausible Vermutungen anzustellen erlaubt, worin die Gründe bestehen könnten, Klageerzwingungsverfahren an einem ansonsten in der Rechtsordnung nicht praktizierten Formalismus scheitern zu lassen, obwohl dies angesichts der politischen Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften, bei denen die Einleitung von Strafverfahren fast vollständig monopolisiert ist, eine - vielleicht die einzig - wirksame Möglichkeit darstellen würde, die freiheitliche demokratische Grundordnung, wie etwa die legale Ausübung des Grundrechts der Demonstrationsfreiheit gegen kriminelle Grundrechtsverhinderungsblockaden von links durchzusetzen.

Das in § 172 der Strafprozeßordnung geregelte Klageerzwingungsverfahren, das der Durchsetzung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dienen könnte, soweit eine strafrechtlich zu beurteilende Beeinträchtigung erfolgt, genießt jedoch - man könnte meinen: erstaunlicher Weise - in der Rechtswirklichkeit kein großes Ansehen. Rechtsanwälte sehen dieses Verfahren und den damit verbundenen erheblichen Aufwand als geradezu aussichtslos an. Seitens der Richterschaft wird diesem Verfahren eher Widerwillen entgegengebracht und Staatsanwälte scheinen überwiegend ohnehin nicht von der Notwendigkeit eines solchen Verfahrens überzeugt⁵ zu sein. Nach der zuletzt⁶ von *Meyer-Krapp* vorgenommenen Untersuchung der Praxis der niedersächsischen OLG-Bezirke Celle, Oldenburg und Braunschweig in den Jahren 1998 und 1999 waren letztlich nur 0,6 bzw. 0,7 % der Anträge erfolgreich, d.h. haben entgegen der ursprünglichen Weigerung der Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung zur Verurteilung des Beschuldigten und dann Angeklagten geführt. Der Schlußfolgerung, daß deshalb die Arbeit der Staatsanwaltschaften, gegen die sich das Klageerzwingungsverfahren letztlich richtet, als sehr gut einzustufen wäre, steht allerdings die Juristen bekannte Tatsache entgegen, daß die Anträge zu 73 % bzw. 70,1 % (nach der Untersuchung von *Meyer-Krapp* im genannten räumlichen und zeitlichen Bereich), wenn nicht gar zu 80 % (so zusammenfassend *Bischoff*) an der Zulässigkeitshürde scheitern!

Das Scheitern an der Zulässigkeitshürde ist deshalb für die Rechtsordnung bei weitem negativer einzustufen als ein Scheitern mangels Begründetheit des Antrags, weil eine gute Begründung zur Sachfrage die Akzeptanz des Justizsystems bei den Betroffenen, also bezüglich des Klageerzwingungsverfahrens bei den möglichen Opfern einer Straftat, erhöht und sich damit auf Wiederherstellung oder Stabilisierung des Rechtsfriedens äußerst vorteilhaft auswirkt. Deshalb sollte man erwarten können, daß die Rechtsprechung sich mit den Gründen des den Antrag stellenden Verletzten auseinandersetzt, „statt durch überstrenge formelle Anforderungen die Antwort auf die Sachfrage zu verweigern.“⁷

Dieser zugunsten einer staatlichen Behörde (Staatsanwaltschaft) sich auswirkende Formalismus ist in anderen Bereichen der Rechtsordnung nicht geläufig. An der formalen

⁵ So ist in etwa die Einschätzung bei *Edda Meyer-Krapp*, Das Klageerzwingungsverfahren, Dissertation, Göttingen 2008, S. 132.

⁶ S. vorausgehend schon *Georg Bischoff*, Das Klageerzwingungsverfahren, 1987, insbes. S. 193 ff.; zusammengefaßt: *ders.* Die Praxis des Klageerzwingungsverfahrens, *NStZ* 1988, S. 63 f.

⁷ So *Peter Rieß*, *NStZ*, 1989, S. 194, r. Sp.

Zulässigkeit einer Klage scheidet etwa ein Verwaltungsgerichtsverfahren kaum, es sei denn es liegt - für einem Betroffenen wegen Nachrechenbarkeit leicht nachvollziehbar - eine verschuldete Fristversäumnis vor. Das Scheitern wegen Fehlens einer in sich geschlossenen verständlichen Darstellung des Sachverhalts und wegen Fehlens der Angabe der Beweismittel oder mangels Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der zuständigen Behörde kommt als Zulässigkeitshürde beim Verwaltungsgerichtsverfahren denn auch nicht vor. Derartige Mängel wirken sich in diesem Verfahren bei der Begründetheit des Klageanspruches aus. Dementsprechend würden die zu 65,9 % wegen (angeblich) mangelnder Begründung als unzulässig⁸ verworfenen Klageerzwingungsanträge, bei einer verwaltungsgerichtlichen Streitigkeit sicherlich teilweise an der mangelnden Begründetheit scheitern. Die Einschränkung „teilweise“ ist schon wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes zu machen, der den Verwaltungsgerichten sogar aufgibt, einem Antragsteller beizustehen, daß gewisse formelle Mängel korrigiert werden und ein begründeter Anspruch nicht an bloßen Formalien scheitert, ganz abgesehen von der gerichtlichen Ermittlung des Sachverhaltes nach dem Amtsermittlungsgrundsatz bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeit, die ungeachtet des Vorbringens des Klägers erfolgt. Da sich verfassungsrechtlich bei der Frage der Zulässigkeitsanforderungen sowohl beim Klageerzwingungsverfahren als auch bei der Zulässigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Streitigkeit der Prüfungsmaßstab aus Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes (Rechtswegegarantie) ergibt, ist *prima facie* nicht einzusehen, wieso seit Geltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland beim Klageerzwingungsverfahren so viel anders verfahren wird als etwa bei der Zulässigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Streitigkeit.

Als wesentlicher Grund für die formale Hürde beim Klageerzwingungsverfahren wird das Standardargument angeführt, daß die zur Entscheidung über derartige Anträge berufenen Oberlandesgerichte vor einer Überlastung durch unsachgemäße und unsubstantiierte Anträge bewahrt⁹ werden sollen. Dieses Argument könnte aber auch im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgebracht werden. Die normale Hürde vor derartigen Anträgen sind die Kostenfolgen, die ein unsachgemäßer und unsubstantiiertes Sachvortrag bei der Klageabweisung als unbegründet mit sich bringt. Insofern könnte man beim Klageerzwingungsverfahren dem durchaus legitimen Anliegen, die Gerichtsbarkeit vor Querulanten zu schützen, dadurch entgegenzutreten, daß man die Kostenschraube etwas anzieht. Der Vorteil eines derartigen Klageerzwingungsverfahrens besteht derzeit in der Tat darin, daß die Kostenfolgen für den Antragsteller berechenbar bleiben: Wird seinem Antrag stattgegeben und es kommt zu einer Verurteilung des Beschuldigten, trägt dieser in der Regel die Kosten des Nebenklägers, eine Rolle, in die der Antragsteller eines Klageerzwingungsverfahrens nach erfolgreichem Antrag einrückt. Wird der Beschuldigte und dann Angeklagte freigesprochen, fallen dem Nebenkläger nur die Kosten seines eigenen Anwalts zur Last. Kostenrisiken entstehen erst, wenn der Antragsteller gegen einen Freispruch im Wege der Berufung oder Revision vorgehen will und dabei von der Staatsanwaltschaft nicht unterstützt wird - womit er in der Regel zu rechnen hat, ist doch das ganze Verfahren erst gegen die Staatsanwaltschaft durchgesetzt worden, so daß ein gerichtlicher Freispruch die ursprüngliche Ansicht und Absicht der Staatsanwaltschaft bestätigt.

⁸ S. *Bischoff*, *NStZ* 1988, S. 64, I. Sp.

⁹ So zuletzt etwa OLG Celle durch Beschluss vom 27.04.2010 – 2 Ws 102/10 -; zusätzlich ist dort der zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigende Beschleunigungsgrundsatz genannt.

Vermutliche Gründe für die formalen Hürden

Die Vermutung, weshalb aber beim Klageerzwingungsverfahren derartige formelle Hürden errichtet werden, dürfte wohl eher dahin gehen, daß damit in der Tendenz doch der Zweck erreicht werden soll, der im Nationalsozialismus durch Artikel 9 § 3 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege (RGBl. 1942 I S. 510) zur Streichung des im so genannten Obrigkeitsstaat eingeführten Klageerzwingungsrechts geführt hatte: Es soll eine fast nicht überwindbare Hürde dagegen errichtet werden, daß so ohne Weiteres gegen Formen von Kriminalität vorgegangen werden kann, deren Ahndung oder wenigstens Untersuchung nicht unbedingt im Interesse der Behörden und dabei vor allem nicht im Interesse der politischen Leitung dieser Behörden liegt. Vorrangig ist dabei an den Verdacht möglicher Behörden- und Regierungskriminalität zu denken. In der Tat läßt sich feststellen, daß der ohnehin nur schwer verfolgbare Tatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) beim Klageerzwingungsverfahren eine nicht unbedeutende Rolle¹⁰ einnimmt. Außerdem stellen Amtsträger einen erheblichen Teil der Beschuldigten dar, gegen die von möglichen Opfern einer Straftat im Wege des Klageerzwingungsverfahrens eine Anklage erzwungen werden¹¹ soll. Unabhängig von der Frage, ob entsprechende Beschuldigungen sich als begründet darstellen würden, falls die Zulässigkeitschürde des Klageerzwingungsrechts überwunden werden könnte, so dient es sicherlich der Abschreckung des möglichen Straopfens, ein derartiges Klageerzwingungsverfahren überhaupt durchzuführen, wenn bereits trotz erheblichen Aufwands ein Scheitern aus formellen Gründen abzusehen ist. Umgekehrt stärkt dies die Risikobereitschaft staatlicher Stellen, sich schützend vor politisch motivierte Behördenvertreter zu stellen.

Trotz der Wiedereinführung des Klageerzwingungsverfahrens, was sicherlich auch zum Zwecke der ideologie-politischen Distanzierung vom NS-Regime durch Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts von 1950 (BGBl. 1949/50, S. 486) erfolgt ist, würde dann der von Seiten der Oberlandesgerichte erkennbar übertriebene Formalismus beim Klageerzwingungsrecht ein Ergebnis bewirken, das der Abschaffung des Klageerzwingungsrechts zumindest nahe kommt: Natürlich bei formeller Aufrechterhaltung dieses Rechts, weil dies dem ideologischen Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland geschuldet ist: Man kann dann darauf hinweisen, daß man, völlig anders als im Nationalsozialismus, sogar das Handeln der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften einer gerichtlichen Prüfung zuführen könne und somit das Legalitätsprinzip und damit die rechtsstaatlich gebotene Gleichheit gesichert wäre.

Zur Plausibilität der Vermutung, wonach das Klageerzwingungsverfahren mehr dem ideologischen Selbstverständnis des Staates geschuldet ist als daß damit wirklich die Rechtsordnung, vor allem das Legalitätsprinzip durch einen speziellen Rechtsbehelf gesichert würde, ist darauf hinzuweisen, daß Aufgabe des Klageerzwingungsverfahrens anerkanntermaßen die Sicherung und Durchsetzung des Legalitätsprinzips darstellt. An dieses Legalitätsprinzip, das in den §§ 152 Absatz 2, 160 und 170 Absatz 1 StPO gesetzlich festgelegt ist, ist die Staatsanwaltschaft (nach § 163 StPO auch die Polizei, soweit sie als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft tätig ist) gebunden und bedeutet die Ahndung der Taten, die einen Straftatbestand erfüllen. Ein entsprechender Tatverdacht muß dann, wenn hinreichend bestätigt, zur öffentlichen Anklage führen. Die Gefährdung des Legalitätsprinzips ergibt sich vor allem aus der Tatsache, daß die Staatsanwaltschaft eine weisungsgebundene Behörde

¹⁰ S. Meyer-Krapp, a. a. O., S. 121.

¹¹ S. Meyer-Krapp, ebenda, S. 125.

darstellt. Genau aus diesem Grunde hat in den parlamentarischen Beratungen, die zum Erlaß der im Grundsatz noch immer geltenden Strafprozeßordnung geführt haben, der Reichstagsabgeordneter *Herz* die Notwendigkeit des Klageerzwingungsverfahrens begründet: Die Staatsanwaltschaft sei eine von den Weisungen ihrer Vorgesetzten abhängige Verwaltungsbehörde. Aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses zum Justizminister könne ihr nicht die Frage überlassen werden, ob die Strafverfolgung einzuleiten sei oder nicht. Diese Entscheidung müsse einem unabhängigen Richter überlassen¹² werden. Die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft gegenüber der politischen Leitung (vgl. § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes) steht zum Legalitätsprinzip wegen der dadurch gegebenen Möglichkeit „für administrativ-politisch motivierter Beeinflussung der Justiz außerhalb der in §§ 153 c, d und e StPO ausdrücklich geregelten Fälle“¹³ in einem besonderen Spannungsverhältnis.

Eine derartige Einflußnahme ist in der Tat in den Fällen zu erwarten, die im weitesten Sinne als „politisch“ eingestuft werden können. Dies bezieht sich nicht nur auf Fälle, die man als Regierungs- oder Behördenkriminalität einstufen kann, sondern umfaßt auch Sachverhalte, bei denen eine strafrechtliche Ahndung aus politischen Gründen nicht unbedingt erwünscht ist. Diese Konstellation ist vor allem dann gegeben, wenn sich ein Strafverfahren zugunsten einer politischen Richtung auswirken könnte, die den maßgeblichen politischen Kräften, welche auf der politischen Leitungsebene über den Justizapparat und damit vor allem über die Staatsanwaltschaften gebieten, nicht willkommen ist.

Offene Diskriminierung gegen Rechts

Welche politische Richtung damit in jüngster Zeit vor allem gemeint ist, hat ausgerechnet der Gesetzgeber des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, AGG (BGBl. 2006 I S. 1897) deutlich gemacht: Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat nämlich aus der Regierungsvorlage des Gesetzentwurfs dieses Antidiskriminierungsgesetzes im Abschnitt „Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr“ (§§ 19 ff. AGG) das Diskriminierungsmerkmal der „Weltanschauung“ als zivilrechtlich wirkendes Diskriminierungsverbot mit der Begründung gestrichen, es bestünde sonst die Gefahr, „daß zum Beispiel Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen“ könnten, „sich Zugang zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus aner kennenswerten Gründen verweigert wurden“. „Diese Begründung steht in diametralen Gegensatz zu der Zielsetzung des AGG, nämlich gerade zu verhindern, daß Personen aufgrund unveränderlicher oder persönlichkeitsbezogener Merkmale aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Hierauf hat auch der Rechtsextremist, den der Gesetzgeber bei der Änderung der Norm vor Augen hatte, Anspruch“.¹⁴

Aufgrund der notwendigen Einheitlichkeit der Rechtsordnung spricht dann doch einiges dafür, daß die amtliche Diskriminierungspolitik aus weltanschaulich-politischen Gründen („Gedankengut“), die durch die Gesetzgebung ausgerechnet zum zivilrechtlichen Diskriminierungsverbot dokumentiert ist, auch in anderen Bereichen der Rechtsordnung

¹² S. hierzu: *Carl Hahn*, Die gesammelten Materialien zur Strafprozessordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben vom 1. Februar 1877, Zweite Abteilung, Berlin 1881, S. 728.

¹³ S. in diesem Sinne etwa *Werner Geisler*, Stellung und Funktion der Staatsanwaltschaft im heutigen deutschen Strafverfahren, *ZStW* 1981, S. 1109, 1145; bei diesen Fällen geht es um den bereits weiten Bereich des sogenannten Opportunitätsprinzips, in dem überwiegend aus politischen Gründen die Staatsanwaltschaft / Justizministerium pflichtgemäß entscheiden kann, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird: Im Anwendungsbereich des Opportunitätsprinzips ist ein Klageerzwingungsantrag denn auch unzulässig.

¹⁴ S. *Beate Rudolf / Matthias Mahlmann*: Handbuch Gleichbehandlungsrecht, 2007, § 6 Rn. 21, S. 193 f.

diskriminierende Auswirkungen zeitigt und nach der (partei-) politischen Intention auch hervorrufen soll.

Der vorliegende Fall, der gleich zu zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts geführt hat, kann im Bereich des Klageerzwingungsverfahrens als Beleg für diese Vermutung angeführt werden. Es geht bei den vorliegend besprochenen Entscheidungen des Verfassungsgerichts um einen beim OLG Köln anhängigen Fall, bei dem das im Wege der Verfassungsbeschwerde angerufene Bundesverfassungsgericht dem zuständigen Oberlandesgericht gleich zwei Mal entgegentreten mußte. Dem Klageerzwingungsantrag liegt ein gegen den Antragsteller und zweifach erfolgreichen Beschwerdeführer einer Verfassungsbeschwerde rechtswidrig eingeleitetes Disziplinarverfahren zugrunde, das aufgrund dieser Rechtswidrigkeit schließlich vom Verwaltungsgericht Düsseldorf, zu dem das Verfahren nach den Übergangsvorschriften des neuen Bundesdisziplinalgesetzes übergegangen war, durch Urteil eingestellt worden ist. Dieses Disziplinarverfahren wurde von einem Bundesministerium gegen seinen Bediensteten, einen Regierungsdirektor eingeleitet, weil er Aufsätze in einem Magazin veröffentlicht hatte, das vom öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienst des Bundes („Verfassungsschutz“) als „rechtsextrem“ eingestuft wurde, ähnlich wie die Wochenzeitung *Junge Freiheit*, bei der das Bundesverfassungsgericht gegenüber dem Innenministerium von Nordrhein-Westfalen auf Verfassungswidrigkeit dieser Einstufung erkannt¹⁵ hat.

Gegen den wegen Veröffentlichung von „Gedankengut“ zumindest am falschen Ort disziplinarrechtlich verfolgten Regierungsdirektor wurde schweres Geschütz aufgeföhren: Als Untersuchungsföhrer mit richterähnlicher Kompetenz nach damals geltender Bundesdisziplinarordnung (BDO), bei der analog die einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung angewendet werden mußte, wurde ein für Rechts- und Personalfragen zuständiger Abteilungspräsident einer dem entsprechenden Bundesministerium nach geordneten Bundesanstalt eingesetzt. Aufgrund seiner prominenten Zuständigkeit ist die Behörde wohl davon ausgegangen, daß der Abteilungspräsident für die Sonderaufgabe sehr geeignet sein würde: Beim Disziplinarrecht vereinigen sich Personal- und Rechtsfragen, wofür dieser Abteilungspräsident bei entsprechenden Bezügen, die dem Grad seiner Kompetenz und Verantwortung spiegeln, ja zuständig war.

Dieser als Untersuchungsföhrer eingesetzte Abteilungspräsident hat unverzüglich einen Professor als Rechtsgutachter beauftragt, welcher wiederum als Prozeßvertreter eines antragsberechtigten Staatsorgans in dem damals beim Bundesverfassungsgericht anhängigen (aber schließlich an der „V-Mann-Problematik“ gescheiterten) Parteiverbotsverfahrens tätig war. Daraus wird ein erhebliches politisches Interesse an der disziplinarrechtlichen Verfolgung des Beschwerdeföhriers deutlich, der aufgrund des zeitlichen und personellen Zusammenhangs mit dem genannten Parteiverbotsverfahren als Opfer im damals betriebenen „Kampf gegen Rechts“ anzusehen ist, in dem keine Unterscheidung zwischen „rechts“, „rechtsradikal“, „rechtsextrem“, „rechtsextremistisch“, „nazistisch“ und wie diese undefinierte und wohl auch undefinierbare rechtlichen Horrorbegrifflichkeit auch immer lauten. Es sei denn, man hätte das etwas einfältige Gemüt eines Josef Stalin, der da genau zu unterscheiden wußte, nämlich, daß natürlich kein Unterschied besteht, wie auch die bundesdeutsche politische Dialogkultur inzwischen weiß.

Dem späteren Beschwerdeföhrer war es allerdings gelungen, den Untersuchungsföhrer wegen Besorgnis der Befangenheit, nicht zuletzt wegen der wohl unzulässigen Beauftragung eines Gutachters zu Fragen des innerstaatlichen Rechts (das ein für Rechtsfragen zuständige

¹⁵ S. Beschluß vom 24. 05.2005, in: *NJW* 2005, S. 2912 ff.; s. Anm. 1.

Abteilungspräsident ja kennen sollte), vor allem wegen Nichtbescheidung über den Befangenheitsantrag gegen den anderweitig gegen „Gedankengut“ verfassungsprozeßführenden Gutachter und dann wegen Nichtvorlage des Befangenheitsantrags gegen sich selbst an das damals noch zuständige Bundesdisziplinargericht bei gleichzeitiger Erstellung des Schlußberichts und der Anordnung der Schlußanhörung von diesem Bundesdisziplinargericht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelöst zu bekommen. Da nach Ansicht des Beschwerdeführers die gegen die Strafprozeßordnung verstoßende Handlungsweise des Untersuchungsführers nicht nur zur Befangenheit führen, sondern auch den Verdacht des Straftatbestands der Rechtsbeugung nach § 339 StGB erfüllen würde, hat er durch seinen Anwalt Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt, der schließlich nach Ablehnung durch Staatsanwalt und Generalstaatsanwalt zum Klageerzwingungsantrag zum zuständigen Oberlandesgericht Köln geführt hat.

Ob gegenüber der Staatsanwaltschaft Köln vom NRW-Justizministerium eine politische Weisung erteilt worden ist, einen im „Kampf gegen Rechts“ im Sonderamt als Untersuchungsführer gescheiterten Abteilungspräsidenten einer Bundesoberbehörde nach Möglichkeit von der Strafverfolgung auszunehmen, läßt sich den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht entnehmen. Es wird lediglich mitgeteilt, daß dem Justizministerium des Landes NRW „Gelegenheit zur Stellungnahme“ in den beiden Verfassungsbeschwerdeverfahren „gegeben“ wurde, eine Formulierung, die besagt, daß das Land NRW, d.h. das Justizministerium, möglicherweise in weiser Einschätzung der Lage, keine Stellungnahme abgegeben hat. Es ist durchaus denkbar oder sogar davon auszugehen, daß eine derartige dienstliche Weisung im Umgang mit dem Klageerzwingungsverfahren nicht vorgelegen hat, aber für die politische Einflußnahme genügen ja unter Umständen dezente Hinweise in Telefonaten, wenn nicht gar allein die Karriereerwartungen der zuständigen Staatsanwälte. Denen ist sicherlich bekannt, daß sich die NRW-Staatsorgane unter Einschluß sogar der Verwaltungs- und Landesverfassungsgerichtsbarkeit im Kampf gegen Rechts, bei dem das Land NRW mehrfach vom Bundesverfassungsgericht korrigiert werden mußte, parteiübergreifend sehr profiliert haben. Neben der verfassungswidrigen Tätigkeit im Hinblick auf die Wochenzeitung *Junge Freiheit*, sind in diesem Zusammenhang die zahlreichen als verfassungswidrig erkannten Demonstrationsverbote anzuführen, die zu einem fast offenen Konflikt zwischen dem Oberverwaltungsgericht Münster und dem Bundesverfassungsgericht geführt¹⁶ haben.

Verfassungskonforme Anwendung von § 172 StPO

Im vorliegend behandelten Klageerzwingungsverfahren mußte sich das OLG Köln zweimal vom Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Voraussetzungen eines derartigen Klageerzwingungsantrags korrigieren lassen. Dabei war noch keine Entscheidung in der Sache ergangen, die durchaus zum Ergebnis kommen könnte, daß trotz der nachgewiesenen schwerwiegenden Rechtsverletzungen des beschuldigten Abteilungspräsidenten der Straftatbestand der Rechtsbeugung nicht - oder „noch nicht“ - erfüllt ist, zumal dieser Strafrechtstatbestand in der Rechtspraxis ohnehin „bis zur Gesetzwidrigkeit“¹⁷ einengend ausgelegt wird: Mit ziemlicher Sicherheit aus ähnlichen Gründen, die auch für den prohibitiven Formalismus des Klageerzwingungsverfahrens maßgebend sind!

¹⁶ S. dazu den Aufsatz von *Volker Neumann*, Feinderklärung gegen rechts? Versammlungsrecht zwischen Rechtsgüterschutz und Gesinnungsaktion, in: *Verbot der NPD oder Mit Rechtsradikalen leben?*, hrsg. von *Claus Leggewie* und *Horst Meier*, 2002, S. 155 ff.

¹⁷ S. *Bemann / Seebode / Spindel*, Rechtsbeugung – Vorschlag einer notwendigen Gesetzesreform, in: *ZRP* 1997, S. 307.

Im vorliegenden Fall hätte sich das OLG Köln den Vorwurf einer verfassungswidrigen Entscheidung hinsichtlich der formellen Voraussetzungen eines Klageerzwingungsantrags (s. BVerfG-Beschluss vom 04.09.2008) ersparen können, wenn entgegen der eingespielten Praxis berücksichtigt worden wäre, daß § 172 Absatz 3 Satz 1 StPO, die Vorschrift die gesetzlich die maßgebliche Hürde für das Verfahren festschreibt, als Zulässigkeitsvoraussetzung des Antrags nicht die Darstellung des Ermittlungsverfahrens und die Auseinandersetzung mit den angefochtenen Bescheiden der Staatsanwaltschaft und die Darlegung der Einhaltung der Fristen kennt. In seiner Entscheidung hatte das OLG Köln nämlich zur Begründung der Ablehnung des Klageerzwingungsantrags als unzulässig ausgeführt, daß die Antragschrift des Beschwerdeführers nicht die förmlichen Voraussetzungen des § 172 Abs. 3 StPO erfüllen würde, weil die ablehnenden Entscheidungen der Staatsanwaltschaft Köln und des Generalstaatsanwalts nicht hinreichend, sondern nur „bruchstückhaft“ referiert worden wären, so daß ohne Hinzuziehung der Akten, was dem erkennenden Gericht gesetzlich verwehrt ist, der Vorwurf bzw. „die Einlassung des Beschuldigten und der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft“ nicht nachvollzogen werden könnten.

Diese zusätzliche Hürde ist allerdings vom Gesetzestext nicht gedeckt,¹⁸ eine Erkenntnis, die immerhin das OLG Celle seit Beschluß vom 16.08.1988 - 1 Ws 210/88 - in einer nunmehr schon über zehn Jahre währenden Praxis veranlaßt, zumindest auf die Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft zu verzichten.¹⁹ „Durch diese Zulässigkeitsvoraussetzungen wird eine Hürde für den Antragsteller errichtet, ohne daß das Gericht eine Arbeitserleichterung bei der Entscheidungsfindung erhält.“²⁰ Zwar hat das Bundesverfassungsgericht nicht direkt dieses durch die Entscheidungspraxis der Oberlandesgerichte eingeführte zusätzliche Element verworfen, weil es im konkreten Fall, entgegen der Annahme beachtet worden wäre. Letztlich dürfte es aber aufgrund dieses Beschlusses für die Oberlandesgerichte angezeigt sein, diesbezüglich der Entscheidungspraxis des OLG Celle zu folgen, um zu vermeiden, daß dieses (zusätzliche) Erfordernis als „willkürlich“ und damit als Verstoß gegen das aus dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 GG abgeleiteten Willkürverbots angesehen wird.

Da diese als willkürlich anzusehende zusätzliche Anforderung an die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs den gesetzlich gegeben Rechtsweg nicht unwesentlich beeinträchtigt, ist damit gleichzeitig in verfassungswidriger Weise die durch Artikel 19 Absatz 4 GG gewährte Rechtswegsgarantie beeinträchtigt, wie durch das Bundesverfassungsgericht durch seinen erstgenannten Beschluss erkannt worden ist. Erst Recht ist es dann verfehlt, von einem Antragssteller eines Klageerzwingungsverfahrens implizit zu verlangen, nicht nur die Einlassung des Beschuldigten wiederzugeben, sondern auch noch zu fordern, sich selbst im Wege der Akteneinsicht Kenntnis von dessen Einlassungen zu verschaffen. Dies würde eine über die bislang erfolgten Einschränkungen noch hinausgehende Einschränkung darstellen, die das Klageerzwingungsverfahren endgültig inoperabel machen würde. Dann wäre in der Tat eine Abschaffung dieses Rechtsbehelfs im Interesse der Rechtsklarheit und zur Beseitigung von Illusionen hinsichtlich der Möglichkeit der Korrektur insbesondere bei zu befürchtender sachwidriger politischer Einflußnahme auf Strafermittlungen vorzuziehen.

Verwirklichung verfassungsrechtlicher Gleichheit

¹⁸ So auch *Meyer-Krapp*, S. 164.

¹⁹ S. OLG Celle, *NStZ* 1989, 43; dazu auch *Schulz-Arenstorff*, Die Zulässigkeitsanforderungen des Klageerzwingungsantrags, *NJW* 1978, S. 1302, 1303.

²⁰ So *Meyer-Krapp*, a. a. O., S. 165.

Hinsichtlich des 2. Beschlusses muß vor allem die Kühnheit hervorgehoben werden, mit der sich das OLG Köln die Blöße gegeben hat, in einem Verfahren, bei dem es bereits vom Bundesverfassungsgericht gerügt worden war, sich nochmals rügen lassen zu müssen, nämlich „geradezu leichtfertig“ sich über die Grundrechtsrelevanz des Vorbringens des Beschwerdeführers hinweggesetzt zu haben: Ein verfassungsgerichtlicher Vorwurf an die Kölner Strafjustiz, die sich mit „gerade noch nicht vorsätzlich“ übersetzen läßt. Vorgeworfen wird dem OLG Köln, das Vorbringen des Beschwerdeführers einfach ignoriert zu haben, das dieser dafür vorgebracht hatte, daß dem Beschuldigten zumindest bedingter Vorsatz vorgehalten werden könne. Konkret hatte der Antragsteller gegen die Einlassung des Beschuldigten, er habe als Abteilungspräsident, der für Rechts- und Personalfragen zuständig (gewesen) ist, nicht gewußt, wie mit Befangenheitsanträgen umzugehen wäre, darauf hingewiesen, daß der Beschuldigte von ihm, d.h. von seinem damaligen Verfahrensbevollmächtigten zutreffend über die Vorgehensweise belehrt worden sei. Dies würde den Vorwurf bloßer Fahrlässigkeit ausschließen, sondern würde für den Nachweis zumindest des bedingten Vorsatzes als hinreichende Voraussetzung für den Schuldvorwurf beim Rechtsbeugungstatbestand genügen. Schon die Begründung der Ablehnungsentscheidung des Bundesdisziplinargerichts gegen den Beschuldigten wegen Besorgnis der Befangenheit würde die rechtswidrige Motivation des Beschuldigten belegen, habe dieses doch den Beschuldigten dahingehend belehrt, daß er sich aus jedem einschlägigen Kommentar über die Rechtslage hätte informieren können. Dieses Vorbringen des Antragstellers habe das OLG ignoriert, um apodiktisch zu judizieren, er ließe sich im Bereich des subjektiven Tatbestandes der angezeigten Rechtsbeugung allenfalls ein Fahrlässigkeitsvorwurf nachweisen, der zur Erfüllung des Tatbestandes nicht genügt.

Stellt man sich die Frage, wie sich erfahrene Richter eines Oberlandesgerichts in eine derartige Lage manövrieren konnten, dann kann dies nicht (nur) an verletzter Eitelkeit liegen. Der wirkliche Grund für den leichtfertigen Umgang mit dem Vorbringen eines Antragstellers im Klageerzwingungsverfahren dürfte sich erschließen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das Legalitätsprinzip, das durch dieses Verfahren gegenüber einer unwilligen, möglicherweise aufgrund Weisung oder einer Erwartungshaltung politisch motivierten Staatsanwalt gewahrt werden soll, letztlich die Verwirklichung des Gleichheitsprinzips bezweckt, das in Artikel 3 Absatz 1 GG in einer generellen Weise verankert ist. Die Anwendung des Gleichheitsprinzips ist dabei nicht nur eine Frage der logischen Operation, sondern der Bewertung einer gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen Unterscheidung als verfassungsrechtlich legitim (sogenanntes axiologisches Element).

Bedeutung des absoluten Diskriminierungsverbots der „politischen Anschauungen“

In diesem Zusammenhang ist das Anknüpfen an Bewertungen unzulässig, die gegen die sogenannten absoluten Differenzierungsverbote verstoßen, die in Artikel 3 Absatz 3 GG ausdrücklich aufgeführt sind und die auch die besondere Gefährdung des Gleichheitsprinzips deutlich machen. Von maßgebender Bedeutung ist dabei das Merkmal der verbotenen unterschiedlichen Behandlung wegen der „politischen Anschauungen“, weil sich dieses Merkmal mit der Motivation deckt, die ursprünglich zur Einführung des Klageerzwingungsrechts überhaupt geführt hatte: Das Legalitätsprinzip ist gefährdet durch mögliche Einflußnahme der politischen Leitung, weil diese wegen politischer Überzeugung eines Antragstellers oder Beschuldigten begünstigen oder diskriminieren will. Artikel 3 Absatz 3 GG besagt dagegen, daß eine Ungleichbehandlung aus Gründen politischer Anschauungen verfassungsrechtlich nicht möglich ist. Ein amtlicher „Kampf gegen Rechts“,

der sich in der Diskriminierung von Antragstellern wegen politisch rechter Gesinnung („Gedankengut“) dahingehend auswirkt, daß unter Verstoß gegen Artikel 103 Abs. 1 GG das Vorbringen eines derartigen Antragstellers nicht zur Kenntnis genommen wird, weil dabei gleichzeitig ein Beschuldigter geschützt werden soll, dem es nicht gelungen ist, sich in seinem Sonderamt der Ermittlung gegen „Gedankengut“ Verdienste zu erwerben, sollte sich zu Zeiten, in denen Antidiskriminierungsgesetze erlassen werden und amtlich „Toleranz“ eingefordert wird, eigentlich von selbst verbieten; es sei denn es liegt dann eben ein wohl verfassungswidriger Nachvollzug der diskriminierenden Motivation des Gesetzgebers des sogenannten Antidiskriminierungsgesetzes (AGG) vor.

Überlegungen zur Sicherung des Legalitätsprinzips

Erleichtert wird die verfassungswidrige Vorgehensweise, die das OLG Köln an den Tag gelegt hat, durch das noch immer maßgebliche „Dogma vom rein objektiv-rechtlichen Charakters des Strafrechts“, gegen das eigentlich das positiv-rechtlich gewährleistete Klageerzwingungsrechts eines „Verletzten“, also von einer möglichen Straftat Betroffenen nach § 172 StPO spricht. In der Tat hat die maßgebliche rechtswissenschaftliche Literatur mit den strafprozessualen Aktivrechten (neben Klageerzwingungsrecht das damit verbundene Recht der Nebenklage) prinzipielle Schwierigkeiten und diese Aktivrechte werden deshalb sogar als „systemfremd“²¹ gekennzeichnet. Die aufgrund dieser Prämisse vorgenommene Reduzierung des Klageerzwingungsrechts auf ein „objektives Kontrollverfahren“²² erleichtert es dann einem über den Klageerzwingungsantrag entscheidenden Oberlandesgericht, wie im vorliegenden Fall dokumentiert, einseitig die Belange des Beschuldigten letztlich im Interesse der Staatsanwaltschaft, gegen die ja formal das Verfahren gerichtet ist, als maßgeblich durchzusetzen. Dies führt dann nicht nur dazu, daß - wie auch im vorliegenden Fall - Klageerzwingungsanträge (zunächst) verfassungswidrig als „unzulässig“ abgeschmettert werden, sondern nach Überwindung dieser formalen Hürde, an der bereits bis zu 80 % dieser Anträge scheitern, die Unwilligkeit der Staatsanwaltschaft vom zuständigen OLG großzügig zugunsten eines Beschuldigten abgelehnt werden, gegen den die Staatsanwaltschaft möglicherweise aus dem Grunde nicht hinreichend ermitteln will, der historisch für die Einführung des Klageerzwingungsrechts maßgeblich war.

Über die Erkenntnis der Bundesverfassungsgerichts hinausgehend sollte deshalb überlegt werden, ob dem Klageerzwingungsverfahren nicht der Charakter eines subjektiven Rechts eines möglichen Opfers einer Straftat zugesprochen werden sollte, zumal der verfassungsrechtliche Schutz, der sich aus Artikel 19 Absatz 4 GG ergibt, diese „Subjektivierung“ nahe legt. Dann wären im Grundsatz kaum andere Anforderungen an die Zulässigkeit eines derartigen Antrags zu stellen als bei der Zulässigkeitsprüfung nach der Verwaltungsgerichtsordnung, mit der Folge, daß die angerufenen Oberlandesgerichte Antragstellern beistehen müßten, gewisse formelle Unzulänglichkeiten zu beseitigen. Nicht anders wäre dann im Grundsatz²³ bei Beachtung der Garantie des Artikels 19 Abs. 4 GG beim Antrag eines möglichen Verbrechenopfers nach dem Klageerzwingungsantrag gemäß § 172 StPO zu verfahren. Es spricht einiges dafür, daß nur durch diese vollständige subjektiv-rechtliche „Vergrundrechtlichung“ des Klageerzwingungsrechts dem Anliegen des historischen Gesetzgebers, das zur Einführung des Klageerzwingungsrechts geführt hat, Rechnung getragen werden kann und damit die Präventivwirkung, die für die

²¹ S. etwa *Hans-Heiner Kühne*, Strafprozessrecht, 2003 Rn. 257.1

²² S. dazu *Wilfried Holz*, Justizgewähranspruch des Verbrechenopfers, 2007, S. 138 f.

²³ So wohl auch *Holz*, a. a. O., S. 204 ff. im 4. Kapitel: Der Justizgewähranspruch des Verbrechenopfers aus Art. 19 IV GG.

Aufrechterhaltung des Klageerzwingungsrechts angeführt²⁴ wird, zugunsten des Legalitätsprinzips tatsächlich angenommen werden kann. Eine bloße „Lockerung der von den Oberlandesgerichten über den Wortlaut des § 172 III 1 StPO hinaus aufgestellten Begründungsanforderungen“, so „notwendig“²⁵ dies ist und wohl auch durch den erstgenannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nahe gelegt wird, dürfte hierfür nicht (mehr) ausreichen.

Zumindest gebietet die große Zahl von Rechtsverletzungen, die auch strafrechtlich relevant sind und etwa im „Kampf gegen Rechts“ zu beobachten sind, zur Wahrung der Rechtsordnung in der Tat eine „Normalisierung“ der Zulassungsvoraussetzungen beim Klageerzwingungsrecht. Hinzuweisen ist dabei vor allem auf die zahlreichen rechtswidrigen Demonstrationsverbote „gegen Rechts“, die immerhin schon ein Oberverwaltungsgericht²⁶ veranlaßt haben, diesbezüglich auf den Straftatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) aufmerksam zu machen. Dazu kommt noch die Tatsache, daß wegen der Straftat von § 21 des Versammlungsgesetzes (Störungen von Versammlungen und Aufzügen) kaum Strafverfahren festzustellen sind, die hauptsächlich gegen Vertreter der politischen Linken und ihren „moralischen“ Unterstützern aus der (linken) „Mitte“ zu richten wären. Der Mangel der strafrechtlichen Ahndung der kriminellen Beeinträchtigung des Demonstrationsrechts dürfte nicht zuletzt an den Zulassungshürden des Klageerzwingungsrechts liegen, die dann zugunsten der politischen Linken diskriminierend eingesetzt werden können. Auf der Strecke bleibt dabei nicht nur das Demonstrationsrecht nach Artikel 8 GG, sondern auch noch andere Grundrechte wie etwa, was dem vorliegenden Klageerzwingungsfall zugrunde liegen dürfte, die Rechtsstellung nach Artikel 33 GG, deren rechtswidrige Verletzung mit strafrechtliche relevanten Gehalt dann nicht geahndet wird. Aus den einschlägigen Grundrechten sollte sich wenigstens der Anspruch ergeben, daß bei schwerwiegenden, strafrechtlich möglicherweise relevanten Rechtsverletzung nach Ablehnung eines strafrechtlichen Vorgehens durch die Strafverfolgungsbehörden eine Begründetheitsprüfung durch das zuständige OLG vorgenommen wird.

²⁴ So zusammenfassen *Bischoff*, *NSiZ* 1988, S 64 r. Sp.

²⁵ S. ebenda.

²⁶ S. ThürOVG, Beschluss vom 11.08.2004: *„Der Sache nach ist das Verbot allein auf die Gesinnung des Antragstellers und der zu erwartenden Teilnehmer gestützt sowie auf daran anknüpfende spekulative Schlussfolgerungen auf zu befürchtende Straftaten, ohne dass auch nur im Ansatz eine aus konkreten und fallbezogenen Tatsachen hergeleitete Gefahrenprognose angestellt worden wäre, die ein versammlungsrechtliches Verbot tragen könnte. - Dass der Antragsgegner dennoch das Verbot verfügt hat, ist umso unverständlicher, als dies eindeutig zur ständigen Rechtsprechung der für das Versammlungsrecht zuständigen Kammer des Bundesverfassungsgerichtes steht, die erst kürzlich durch eine Senatsentscheidung fortgeführt worden ist...Mithin sind versammlungsrechtliche Verbotsverfügungen wie die hier inmitten stehende nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eindeutig rechts- weil verfassungswidrig. Dies gibt Anlass, darauf hinzuweisen, dass der Antragsgegner - wie jede Behörde als Teil der vollziehenden Gewalt - gemäß Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes an Recht und Gesetz gebunden ist (vgl. auch § 31 BVerfGG zur Bindungswirkung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes); verstößt ein Amtsträger vorsätzlich gegen diese Bindung, kann der Straftatbestand des § 339 StGB erfüllt sein“.*